

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 14

Düsseldorf, Samstag, den 7. April

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 14.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 11. April 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen 67, Straßenbahnen von Elberfeld nach dem Wiedener Häuschen und von Elberfeld über Neviges nach Velbert 67 bis 69, Kleinbahn von Velbert nach Werden 69/70, Lotterien 70, Neubildung der Gv. Kirchengemeinde Essen-Vogelheim 70/71, Reichskommissar beim Tumultschadensfeststellungsausschuß 71, Dampfkessel-Überwachungsstelle 71, Kreisarztstelle des Kreisarztbezirks Düsseldorf 71, Hauskollekte 71, Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für Kommunalbeamte der Rheinprovinz 71, Enteignungen 71/72, Personalien 72.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

347. Bekanntmachung

zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die Geltungsdauer des Nottarifs (vergleiche den XV. Nachtrag vom 26. Oktober 1925 — Nr. I. 15949 C. M. —) zum Tarif für die Schifffahrtabgaben vom 7. Oktober 1923 wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis zum 30. Juni 1928 einschließlich verlängert.

Münster, 28. März 1928.

Im Namen des Reichsverkehrsministers.
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen
(Wasserbaudirektion). J. A.: Mand.

W. IIa. V. 18 586 vom 21. März 1928.

I. 4346 C. M. vom 28. März 1928.

348. Genehmigungsurkunde

für die Straßenbahn von Elberfeld nach dem Wiedener Häuschen und die Verbindungsbahn durch den Kolk und die Morianstraße in Elberfeld.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter von Elberfeld (Ecke Königs- und Varesbecker Straße) nach dem Wiedener Häuschen (Gemeinde Bohwinkel) und einer Verbindungsbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter durch den Kolk und die Morianstraße in Elberfeld für die Beförderung von Personen und Handgepäck mittels elektrischer Kraft, wird der Stadtgemeinde Elberfeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im

Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bezeichneten Reichsbahndirektion, Preussischen Kleinbahnaufsicht in Elberfeld und nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung (§ 8 des Kleinbahngesetzes) die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

A. Allgemeines.

Nr. 1. Die Genehmigung für das Unternehmen, auf das die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 11. Juni 1902 (Gesetzl. S. 237) Anwendung finden, erstreckt sich auf die Zeitdauer von 99 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Kleinbahnaufsichtsbehörden zulässig.

Nr. 2. a) Die Straßenbahn darf in Elberfeld an die Straßenbahn Barmen-Elberfeld angeschlossen und zusammenhängend mit dieser unter Herstellung der vorgenannten Verbindungsbahn durch den Kolk und die Morianstraße in Elberfeld betrieben werden.

b) Am Wiedener Häuschen wird zur Durchführung der Züge nach Mettmann und Wülfrath ein Zusammenschluß mit der Kreis Mettmanner Straßenbahn gestattet. Auf den Strecken Wiedener Häuschen—Mettmann
Wülfrath darf ein Gemeinschaftsbetrieb stattfinden.

Die Mitbenutzung der Kreis Mettmanner Straßenbahn durch die Züge der neuen Linie bleibt jedoch auf die Strecken Wiedener Häuschen—Mettmann und Wiedener Häuschen—Wülfrath beschränkt.

c) Ein Schnellverkehr, d. h. die Beförderung solcher Züge, die außer an den Endpunkten der Bahn auf keiner oder nur dem geringeren Teil der Haltestellen zur Aufnahme und zum Absetzen von Fahrgästen anhalten, ist auf den zusammenhängend betriebenen Strecken ausgeschlossen.

Nr. 3. I. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplanes erfolgen.

II. Sollte die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist sie zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 300 RM. für jeden Monat des Verzuges an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu.

Nr. 4. Über das Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Kleinbahnaufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus der das auf die plan- und anschlagnmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Kleinbahnaufsichtsbehörden ist auf Erfordern der Rechnungsabluß jährlich einzureichen und die Einsicht in die Rechnungsbücher zu gestatten.

B. Bau und Betrieb.

Nr. 5. Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem Gesetze vom 28. Juli 1892 am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A sowie der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 herzustellen. Insbesondere sind die unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen aufgestellten, zu dieser Genehmigungsurkunde gehörigen Pläne nebst Erläuterungen mit denjenigen Änderungen maßgebend, die sich bei der Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes ergeben.

Spätere Abweichungen von den nach Absatz 1 getroffenen Festsetzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kleinbahnaufsichtsbehörden.

Nr. 6. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird, und daß in oder an dem Straßenkörper befindliche Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegpolizeibehörde getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich (s. auch Nr. 15).

Nr. 7. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben und deshalb dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend mit Betriebsmitteln auszurüsten.

Auch sind die Bahnanlagen ständig in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Nr. 8. Außer den in dieser Genehmigungsurkunde aufgeführten Vorschriften und den jeweilig von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften sind für den Betrieb die von den Kleinbahnaufsichtsbehörden aufgestellten „Ergänzenden Bestimmungen“ zu den genannten Vorschriften zu befolgen.

Ferner sind zu beachten, besonders in den Werkstätten, Wagenschuppen, Kraftwerken usw. die für die Reichsbahn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (Titel VII, Arbeitsordnung, jugendliche Arbeiter usw.), soweit nicht die Kleinbahnaufsichtsbehörden Abweichungen zulassen.

Nr. 9. Die Unternehmerin ist ferner verpflichtet, den mit der Aufsicht betrauten Reichsbahnbeamten für Reisen in Ausübung dieser Aufsicht jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren.

Für die Fahrgeschwindigkeit sind die durch die „Ergänzenden Bestimmungen“ zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (s. Nr. 8) festgesetzten Geschwindigkeiten maßgebend.

Bildliche Fahrpläne sind rechtzeitig vor Eröffnung des Betriebes und jedesmal bei Vorlage von Anträgen auf Änderung der Fahrgeschwindigkeiten der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Fahrplanwechsel. Jede anderweite Änderung des Fahrplans ist den Kleinbahnaufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen.

Nr. 10. Kommt bei Ausbesserung oder Verlegung eines unter den Gleisen verlaufenden oder kreuzenden Fernsprech- oder Telegraphenkabels oder anderer Anlagen eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage, bedarf eine längere Betriebseinstellung der Genehmigung der Kleinbahnaufsichtsbehörden auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen dem die Ausbesserung oder Verlegung Ausführenden und der Bahnbetriebsleitung besteht.

Von allen während der fahrplanmäßigen Betriebszeiten stattfindenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Kleinbahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

Nr. 11. Bei Unterbrechung oder Einstellung des Betriebes ohne genügenden Grund ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 RM. für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu.

C. Beförderungspreise und Bedingungen.

Nr. 12. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf die Dauer von fünf Jahren nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf

dieser Frist und dann weiter in Zwischenräumen von je drei Jahren wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise durch die Kleinbahnaufsichtsbehörden bestimmt.

Bei Festsetzung dieser Preise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von jeder Festsetzung und jeder Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Kleinbahnaufsichtsbehörden vier Wochen vor der Veröffentlichung Anzeige zu erstatten.

D. Fahrplan.

Nr. 13. Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach dieser Zeit ist der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren den Kleinbahnaufsichtsbehörden nach deren näherer Anordnung zur Feststellung einzureichen. Die Bestimmungen über die technische Prüfung des Fahrplans (Nr. 9) werden hierdurch nicht berührt.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

Nr. 14. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personen- und Handgepäckverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das amtliche Kreisblatt des Stadtkreises Elberfeld sowie durch Aushang in den Wagen und etwaigen Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

F. Verhältnis der Bahn zu Dritten.

Nr. 15. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

Nr. 16. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend, unbeschadet der den Kleinbahnaufsichtsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 zustehenden Aufsichtsrechte.

G. Militärische Verpflichtungen.

Nr. 17. Die Straßenbahn ist nach Lage ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Militärtransporte aller Art zu befördern. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie von den für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen den absendenden Militärbehörden und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Weitere ins einzelne gehende Vorschriften bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

H. Verhältnis zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Nr. 18. Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind die im Amtsblatt der

Regierung zu Düsseldorf (Jahrgang 1920 S. 498 ff.) veröffentlichten Vorschriften zu beachten. Die Unternehmerin ist ferner verpflichtet, der Reichspostverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen, falls sie beabsichtigt, einen Wechsel des Arbeitsstromes vorzunehmen oder Gleichrichteranlagen herzustellen.

J. Schwach- und Starkstromanlagen.

Nr. 19. Für ober- oder unterirdische Kreuzungen des Bahnkörpers der Straßenbahn durch elektrische Stark- oder Schwachstromleitungen Dritter hat die Unternehmerin vorher die Genehmigung der Kleinbahnaufsichtsbehörden nachzusuchen.

Düsseldorf, 18. März 1928.

I. K. Nr. 839/28.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Hild.

349.

XIV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Belbert mit Abzweigung von Neviges nach Langenberg vom 21. Mai 1897 — I. F. 3604 — und den dazu erlassenen Nachträgen.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Elberfeld wird die Bestimmung des XI. Nachtrages vom 20. Juli 1925 — I. K. Nr. 2473 — dahin geändert, daß neben dem bereits zugelassenen Schnellverkehr auf der Strecke von Elberfeld bis Neviges auch ein Schnellverkehr auf der Strecke von Neviges bis Belbert mit folgender Beschränkung zugelassen wird:

Der Unternehmerin, die gleichzeitig Unternehmerin der in Belbert anschließenden Kleinbahn von Belbert bis Werden ist (Genehmigungsurkunde vom 5. Oktober 1897 — I. F. Nr. 7731 — nebst Nachträgen), wird die Durchführung von höchstens sechs beschleunigten Zugpaaren täglich auf der Strecke von Elberfeld über Neviges und Belbert bis Werden gestattet. Diese müssen auf der ganzen Strecke Elberfeld—Werden außer auf den Endstellen auf mindestens sieben, im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden bestimmten Haltestellen zur Aufnahme und zum Absetzen von Fahrgästen halten. Die Durchführung weiterer beschleunigter Züge auf der für den Schnellverkehr unbeschränkt zugelassenen Teilstrecke Elberfeld—Neviges wird hierdurch nicht berührt.

I. K. Nr. 1022.

Düsseldorf, 24. März 1928.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Kobilung.

350.

IV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Belbert nach Werden vom 5. Oktober 1897 — I. F. Nr. 7731 — nebst Nachträgen.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preußische Kleinbahnaufsicht Elberfeld wird

a) die Bestimmung der Abjäge 1 bis 3 der Nr. 8 der Genehmigungsurkunde vom 5. Oktober 1897 — I. F. Nr. 7731 —, soweit sie die Regelung der Fahrgeschwindigkeit betrifft, aufgehoben, nachdem diese durch die Ergänzungen Bestimmungen zu den „Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb“ geregelt worden ist,

b) die Bestimmung unter a) des II. Nachtrages vom 13. Juni 1900 — I. K. Nr. 1549 — zu oben ge-

nannter Genehmigungsurkunde betr. Schnellbetrieb aufgehoben und durch folgende ersetzt: Der Unternehmerin, die zugleich Unternehmerin der in Welbert anschließenden Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Welbert mit Abzweigung von Neviges nach Langenberg ist (Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1897 — I F Nr. 3604 — nebst Nachträgen), wird die Durchführung von höchstens sechs beschleunigten Zugpaaren täglich auf der Strecke von Elberfeld über Neviges und Welbert bis Werden gestattet; diese müssen auf der ganzen Strecke Elberfeld—Werden außer auf den Endstellen auf mindestens sieben, im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden bestimmten Haltestellen zur Aufnahme und zum Absetzen von Fahrgästen halten.

Düsseldorf, 24. März 1928. I. K. Nr. 1022 II.
Der Regierungs-Präsident. J. A.: Nobiling.

351. I. Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat folgende Lotterien genehmigt:

1. Volkswohlwertlotterie zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken, Spielfapital: 1 500 000 RM.; Reinertrag: 261 167 RM.; Gewinnbetrag: 400 000 RM.; Zahl der Lose: 1 500 000; Preis des Loses: 1,— RM.; Absatzgebiet: Preußen; Ziehungstage: 20. und 21. April 1928, 15. bis 19. Juni 1928.
2. Rote Kreuz-Geldlotterie für Wohlfahrtszwecke, Spielfapital: 539 998,25 RM.; Reinertrag 180 000 RM.; Gewinnbetrag: 180 000 RM.; Zahl der Lose: 196 363; Preis des Loses 2,75 RM. (ohne Reichsstempelabgabe von 55 Pf.); Absatzgebiet: Preußen; Ziehung: 3. bis 5. April 1928.
3. Geldlotterie zugunsten des Aachener Münsters und anderer Baudenkmäler, Spielfapital: 450 000 RM. Reinertrag: 150 000 RM.; Gewinnbetrag: 150 000 RM.; Zahl der Lose: 180 000; Preis des Loses: 2,50 RM. (ohne Reichsstempelabgabe von 50 Pf.); Absatzgebiet: Preußen; Ziehung: 15. u. 16. Mai 1928.
4. Geldlotterie zugunsten der Wartburg und anderer Kunstdenkmäler, Spielfapital: 450 000 RM.; Reinertrag: 150 000 RM.; Gewinnbetrag: 150 000 RM. Zahl der Lose: 180 000; Preis des Loses: 2,50 RM. (ohne Reichsstempelabgabe von 50 Pf.); Absatzgebiet: Preußen; Ziehung: 26. und 27. Juni 1928.
5. Wertlotterie zugunsten der Bestrebungen des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen, Spielfapital: 300 000 RM.; Reinertrag: 75 000 RM.; Gewinnbetrag: 126 800 RM.; Anzahl der Lose: 600 000; Preis des Loses: 0,50 RM.; Absatzgebiet: Preußen; Ziehung: 28. Juli 1928.

II. Von nachstehenden Lotterien hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt den Vertrieb von Losen im preußischen Staatsgebiet genehmigt:

1. Geldlotterie zugunsten des Ettlinger Schlosses, Spielfapital: 100 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 25 000; Preis des Loses: 1 RM. Ziehung: 30. Juni 1928. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 15. Mai 1928 vertrieben werden.

2. Hamburger Rote Kreuz-Geldlotterie zugunsten des Hamburgischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Spielfapital: 50 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 50 000; Preis des Loses: 0,50 RM.; Ziehung: 23. Juni 1928. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 20. April 1928 vertrieben werden.

3. Notstandsgeldlotterie des Sächsischen Künstler-Hilfsbundes zur Förderung heimischer Kunst, Spielfapital: 170 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 50 000; Preis des Loses: 1 RM.; Ziehung: 5. und 7. Mai 1928. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 5. März 1928 vertrieben werden.

4. 52. Mecklenburgische Automobil- und Pferde-Lotterie, Spielfapital: 180 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 100 000; Preis des Loses: 1 RM.; Ziehung: 15. Mai 1928. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 15. März 1928 vertrieben werden.

5. Warenlotterie für die Zwecke des Bayerischen Waldvereins E. B. in Regensburg, Spielfapital: 200 000 RM.; Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 30 000; Preis des Loses: 0,50 RM.; Ziehung: 15. Mai 1928.

6. Warenlotterie zugunsten der Kinderheilstätte Mittelberg, Spielfapital: 200 000 RM., Zahl der in Preußen genehmigten Lose: 30 000; Preis des Loses: 0,50 RM.; Ziehung: 12. Juli 1928. Die Lose dürfen in Preußen nicht vor dem 15. Mai 1928 vertrieben werden.

III. Der Ziehungstermin der in Stück 39 unter Nr. 911 näher bezeichneten Wertlotterie der Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Juden in Frankfurt a. M. zugunsten der Errichtung eines Tuberkulose-Heims ist auf den 5. Juni 1928 verlegt worden.

IV. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz in Koblenz hat zugunsten verschiedener rheinischer Baudenkmäler — unter anderem zur Instandsetzung der Liebfrauenkirche in Oberwesel, zur Wiederherstellung des Bollwerkes in Udernach und zur Verlegung des Königstuhles in Rhens — eine Sammel-Geldlotterie mit einem Spielfapital von 100 000 RM. bei 100 000 Losen zu 1 RM., 3268 Gewinnen und zwei Prämien im Gesamtbetrage von 27 800 RM., 27 800 RM. Reinertrag, Ziehungstag: 15. Juni 1928, für die Rheinprovinz genehmigt.

Düsseldorf, 2. April 1928.

Der Regierungs-Präsident.

352. Urkunde
betreffend Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Vogelheim.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen, welche in dem in § 2 feinen Grenzen nach näher beschriebenen Ortsteil Vogelheim, Stadtkreis Essen, wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Kreisgemeinde und

Stadtkreis Essen, ausgeparrt und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, welche den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Essen-Vogelheim“ führt.

§ 2. Die Grenzlinie der neuen Gemeinde bildet im Norden die Emischer bzw. die Grenze zwischen Rheinland und Westfalen, im Osten beginnt sie an der Emischer, überschreitet den Rhein-Herne-Kanal, führt durch Wiesen und Feldgelände am Schacht Emil rechts vorbei bis zur Wiehagenstr. Nr. 41, folgt einem unbenannten Bächlein, schneidet die Langenhorster Straße, geht weiter rechts der Luttkenbraucher Straße entlang durch Feldgelände bis zum Bahnübergang an der Walkmühlenstraße, führt dann durch Feldgelände und endet am Hause Nr. 220 der Bottroper Straße. Im Süden bildet die Grenze die Köln-Mündener Eisenbahn, im Westen zieht sie sich durch die Levinstraße von Haus Nr. 1 bis 54, geht weiter am katholischen Friedhof Dellwig entlang, überschreitet die Eisenbahn bei Block Horl, mündet nach einer Einbuchtung in die Kanalbrücke vor der Kolonie Prosper I, folgt der Knippenburgstraße und wendet sich nördlich bis zur Emischer.

§ 3. Die dritte Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Vorbeck mit dem Sitz in Vogelheim wird auf die evangelische Kirchengemeinde Essen-Vogelheim übertragen.

§ 4. Diese Urkunde tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Koblenz, 29. März 1928. II. Nr. 2212.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

J. B.: Evers.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 29. März 1928 — II. Nr. 2212 — von dem Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Essen-Vogelheim wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, 30. März 1928. II. D. Nr. 781.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Terwiel.

353. Der Herr Reichsminister des Innern hat den Regierungsassessor Weskamp in Düsseldorf an Stelle des verstorbenen Regierungsbaurats Ernst zum Reichskommissar beim Tumultschadenfeststellungsausschuß für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Düsseldorf ernannt.

Auf Grund der mir vom Herrn Preuß. Minister des Innern erteilten Ermächtigung ernenne und bestelle ich ihn auch zum Staatskommissar bei dem genannten Ausschuß.

Düsseldorf, 30. März 1928. I. C. Nr. 3293.

Der Regierungs-Präsident.

354. Dem Dipl.-Ing. Walter Reinhard bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 31. März 1928. I. F. Nr. 1—1472.

Der Regierungs-Präsident.

355. Dem Kreisarzt Dr. Kiejow in Oberhausen ist die neugeschaffene Kreisarztstelle des Kreisarztbezirks Düsseldorf-Stadt (Süd) vom 1. April d. J. ab übertragen worden; vom gleichen Tage ist der Medizinalrat Dr. Benkwiß aus Köln mit der Verwaltung der Kreisarztstelle in Oberhausen beauftragt worden.

Der Kreisarztbezirk Düsseldorf-Nord — Kreisarzt Dr. Fürth — umfaßt die Polizeireviere Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 18, der Kreisarztbezirk Düsseldorf-Süd — Kreisarzt Dr. Kiejow — die Polizeireviere Nr. 4, 5, 6, 9, 10, 11, 15, 17.

Düsseldorf, 24. März 1928. I. J. Nr. 1785.

Der Regierungs-Präsident.

356. Für die vom Herrn Oberpräsidenten durch Erlaß vom 2. Dezember 1927 — B. II. Nr. 1906 — genehmigte Hauskollekte ist an Stelle des ausgeschiedenen Wilhelm Gidenberg, Hörstgen, als weiterer Sammler Erich Neumann, Essen-Vorbeck, beauftragt.

Düsseldorf, 22. März 1928. I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

357. Die geprüfte Rechnung über die Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1926 liegt im Ständehaus hier (III. Etage, Zimmer 80) vom 1. April d. J. ab auf vier Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzung der genannten Anstalt hierdurch bekanntgegeben wird.

Düsseldorf, 27. März 1928.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

358. Auf Antrag der Kanalbauabteilung in Essen hat der Herr Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des Lippeseitenkanals Wesel-Datteln zu enteignende bzw. zu beschränkende, in der Gemeinde Gahlen belegene, nachstehend näher bezeichnete Grundeigentum angeordnet: Gemarkung Gahlen, Flur 27, Parzelle Nr. 335/16, Gahlen, Band 8, Blatt 24, Acker, groß 10,54 Ar, Eigentümer: Erben de Weldig-Gremer. Nachdem der Herr Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, beraume ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten sowie zur etwaigen Abschätzung der Grundflächen auf **Freitag, den 13. April 1928**, 11 Uhr. im Hotel „Altenburg“ am Bahnhof Dorsten an. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 4. April 1928. I. E. Nr. 2138.

Der Enteignungskommissar: Dr. Hoß, Regierungsrat.

359. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Pariser Straße in Düsseldorf-Heerdt zu enteignende, in der Gemeinde Düsseldorf-Heerdt belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum

habe ich Termin auf **Dienstag, den 17. April 1928**, 16 Uhr, in der städtischen Verwaltungsstelle in Heerdt (altes Rathaus) anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. 1, Gemarkung Düsseldorf-Heerdt, Kartenblatt 13, Parzelle 1193/168, Hofraum, 0,75 Ar groß, Eigentümer: Eheleute Tiz, Düsseldorf-Heerdt; Nr. 2, Gemarkung Düsseldorf-Heerdt, Kartenblatt 13, Parzelle 1192/168, Hofraum, 2,28 Ar groß, Eigentümer: Eheleute Gerjchermann, Düsseldorf-Heerdt; Nr. 3, Gemarkung Düsseldorf-Heerdt, Kartenblatt 13, Par-

zelle 1068/171, Hofraum, 0,88 Ar groß, Eigentümerin: Wwe. Heinrich Tups, Düsseldorf-Heerdt.

Düsseldorf, 2. April 1928.

I. O. Nr. 838.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

Personalien.

360. Stelle für Oberlandjägermeister zu Fuß im Kreise Herford mit dem Sitz in Emmigloh oder Herford, Regierungsbezirk Minden, sofort zu besetzen. Wohnung in absehbarer Zeit vorhanden. Bewerbungen bis 1. Mai d. J.

361. Je eine Stelle für Oberlandjägermeister zu Fuß in Herne, Kr. Bochum, und Olpe, Kr. Olpe, zum 1. Mai 1928 zu besetzen. Die Wohnungen sind noch nicht frei. Bewerbungen bis 15. April 1928.